

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4/10-Ku

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 23.11.2004

Drucksache Nr.: **04/0407**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Haupt- und Finanzausschuss      Sitzungstermin: 01.12.2004

### **Betreff:**

Umsetzung SGB II (HARTZ IV)

- a) Bericht über Umsetzungsstand
- b) Umsetzungsvereinbarung nach §§ 65 a und b SGB II

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Umsetzung von Hartz IV zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, der Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 65 a und b SGB II, die zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und den kreisangehörigen Kommunen geschlossen werden soll, beizutreten.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

#### **Ausgangslage**

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 wurde u.a. mit Wirkung vom 01.01.2005 die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), völlig neu geregelt.

Ziel des Gesetzes ist es, für Personen, die unter den üblichen Arbeitsmarktbedingungen tgl. mindestens 3 Stunden arbeitsfähig sind, die entsprechenden Leistungen aus einer Hand zu erbringen und damit bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Durch die Neuregelungen im SGB II und die Änderungen von weiteren Gesetzen ist ab dem

01.01.2005 festgelegt, dass grundsätzlich neben den Leistungsansprüchen nach dem SGB II keine Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach anderen Sozialgesetzen mehr begründet werden. Beispielhaft wird hier der Wegfall von Wohngeldansprüchen im Fall des Leistungsbezuges nach dem SGB II genannt. Hierdurch werden einerseits aufwändige Erstattungsverfahren der Leistungsträger untereinander vermieden und der Grundsatz der Hilfestellung aus einer Hand auch tatsächlich umgesetzt.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind nach § 6 SGB II die Agentur für Arbeit **und** die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger. Die kommunalen Träger sind für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind, zuständig. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- die **Leistungen für Unterkunft** und Heizung, Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen sowie Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Hausrat, Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung regelt § 44 b SGB II, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch privatrechtliche Verträge oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den eingerichteten Job-Centern errichten. Da tatsächlich mit Inkrafttreten des SGB II keine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises gebildet wurde, finden die Regelungen des §§ 65 a und b SGB II Anwendung. Hinsichtlich der Zuständigkeiten gilt demnach Folgendes:

#### *§ 65 a, Abs. 1 SGB II Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes*

*Sofern eine ARGE der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die ARGE übertragen hat, werden vor dem 01. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt*

- 1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31.12.2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,*
- 2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.*

#### *§ 65 b Übergang von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit*

*Sofern eine ARGE der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die ARGE übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004*

1. *einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder*
2. *mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren,*

*die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen.*

Darüber hinaus sind die Kreise nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) befugt, die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II durch Satzung heranzuziehen, soweit die Kreise ihre Aufgaben nach dem SGB II nicht auf eine ARGE übertragen haben. Von diesem Delegationsrecht wird der Rhein-Sieg-Kreis nach derzeitigem Stand Gebrauch machen.

### **Stand der Verhandlungen zur Umsetzung des SGB II**

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit wurden intensive Verhandlungen zur Umsetzung des SGB II geführt.

Es wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Agentur für Arbeit Bonn haben eine Absichtserklärung (Anlage 1) unterzeichnet, in der im Wesentlichen vereinbart wurde, dass die beteiligten Träger spätestens zum 01.07.2005 in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Sinne des § 44 b SGB II zusammenarbeiten und die Wahrnehmung von Aufgaben beider Träger nach dem SGB II auf die ARGE übertragen und einheitlich ausüben.

Bis zur Inbetriebnahme der ARGE ist es erforderlich hinsichtlich der Leistungsgewährung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Übergangsvereinbarung, sowohl zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit als auch dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen, in denen die Modalitäten der Zusammenarbeit zu regeln sind. Die entsprechenden Vereinbarungsentwürfe mit Stand vom 16.11.2004 sind als Anlage 2 und 3 beigefügt.

*Durch die vorgenannten Vereinbarungen soll neben der praktischen Umsetzung der Leistungsgewährung nach dem SGB II das Ziel erreicht werden bereits während der Übergangszeit die erforderlichen Hilfen weitgehend aus einer Hand zu ermöglichen und somit eine getrennte Aufgabenerledigung zu vermeiden.*

Die Verwaltung empfiehlt der Übergangsvereinbarung beizutreten, da nur hierdurch ein nahtloser Übergang der Leistungen (bisher BSHG, jetzt SGB II) und der Förderung (bisher Hilfe zur Arbeit) zu gewährleisten ist.

Ohne diese Vereinbarung würde ab 01.01.2005 die Leistungsgewährung bei der Agentur für Arbeit, die Gewährung der Kosten der Unterkunft beim Kreis bzw. bei der Stadt liegen. Davon betroffen wären rund 975 Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 2.500 Menschen.

Allerdings wird der Bürgermeister die Vereinbarung nur unterzeichnen, wenn folgende Punkte befriedigend gelöst werden:

- Regelungen im Bezug auf die vorzunehmende Kostenerstattung der entstehenden Personalkosten für kommunales Personal verbindlich zu vereinbaren und
- Regelungen bzgl. der letztendlichen Gestellung auch von kommunalem Personal für die Errichtung der dezentralen Job Center festzuschreiben.

### **Nachrichtlich: Auswirkungen auf den Bereich des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)**

Das BSHG tritt in seiner derzeitigen Fassung ab dem 01.01.2005 außer Kraft und wird durch das neue Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) ersetzt. Nach dem SGB XII besteht für Leistungsberechtigte nach dem SGB II kein Anspruch mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII. Der nach dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis wird sich insofern erheblich reduzieren.

Über das SGB XII werden mit Wirkung vom 01.01.2005 auch die Ansprüche nach dem bis 31.12.2004 geltenden Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIG) in Kapitel IV abgewickelt.

Da es hinsichtlich der Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen nach dem BSHG in Verbindung mit dem 2. Modernisierungsgesetz keine entsprechende Regelung im SGB XII gibt, entfällt ab dem 01.01.2005 eine unmittelbare Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen bzw. Aufwendungen nach dem SGB XII für die Kommunen.

Über den letzten Stand der Verhandlungen wird in der Sitzung berichtet.  
Im Übrigen wird auf die Informationsveranstaltung am 30.11.2004 verwiesen.

In Vertretung

Konrad Seigfried  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen. Für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II in der Zeit vom 01.01.-30.06.2005 erhält die Stadt eine Personal- und Verwaltungskostenerstattung für die Aufgaben, die der Kreis nicht delegieren kann. Die näheren Modalitäten werden derzeit noch verhandelt.
- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.